



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 99	Donnerstag, 23. Dezember	2021
--------	--------------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 untersagt ist.....	1018
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Warnstufe 2 für das Gebiet des Landkreises Aurich	1023
Jahresabschluss 2020 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus	1024
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich.....	1024
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Verschiebung der Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022) -	1025

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zu dem Verbot von Feuerwerken in der Stadt Emden	1026
7. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Emden vom 28. Oktober 1974 in der Fassung vom 04. Dezember 2019	1029

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norden - Verschiebung der Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022) -	1029
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“, Neuaufstellung.....	1030
Bekanntmachung des Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1.2 – Ortskern/Boßelstraße – in der Ortschaft Akelsbarg	1032
Bekanntmachung des Bebauungsplan 10.11 – Hinter der Pastorei – in der Ortschaft Strackholt ...	1033
Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn	1034

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn	1039
Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Gemeinde Großefehn	1040
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1040

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt -Ausführungsanordnung-	1042
---	------

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Aurich, an denen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 untersagt ist

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 7 b Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung²) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Festlegung der betreffenden Örtlichkeiten

Der Landkreis Aurich legt die nachstehenden Örtlichkeiten als solche fest, an denen gemäß § 7 b Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3 a Sprengstoffgesetz (SprengG⁴) untersagt ist.

- a) Für die Stadt Norden:
Entlang der Wasserkante Norddeich/Deichlinie (**siehe Anlage 1**) sowie auf dem Marktplatz Norden, Osterstraße Nr. 1 bis 16 und 147 bis 160, Neuer Weg Nr. 1 bis 61 und 61 a/b bis 147 und Vorplatz Norder Tor ab Hausnummer 61 und 61 a/b bis zum Norder Tor (**siehe Anlage 2**).
- b) Für die Stadt Norderney (**siehe Anlage 3**):
 - a. Kurplatz sowie Kurgarten
 - b. Alle Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO⁵)
 - i. Fußgängerzone Strandstraße zwischen Damenpfad und Bülowallee
 - ii. Fußgängerzone Bülowallee zwischen Kirchstraße und Bushaltestelle sowie Georgstraße und Bülowallee
 - iii. Fußgängerzone Poststraße zwischen Bülowallee und Friedrichstraße
 - iv. Fußgängerzone Schmiedestraße zwischen Jann-Berghaus-Straße und Friedrichstraße
 - v. Fußgängerzone Jann-Berghaus-Straße zwischen Winterstraße und Luciusstraße
 - c. Onnen-Visser-Platz
 - d. Tannenstraße (Freifläche an der Gabelung Knyphausenstraße/Tannenstraße)
 - e. Remmer-Harms-Eck
 - f. Schulhöfe
 - i. Grundschule (Jann-Berghaus-Straße 56)
 - ii. KGS Norderney (An der Mühle 2)

- g. Kap und Kapspielplatz
 - h. Spielpark Kap Hoorn
 - i. Gesamte Strandpromenade von der Strandzuwegung Südwesthörn bis Cornelius sowie zugehörige Liegewiesen und Strandkorbaustellflächen
- c) Für die Stadt Aurich:
- Gesamter Innenstadtring:
Marktplatz, Osterstraße, Burgstraße, Norderstraße, Lilienstraße, Marktstraße, Nürnburger Straße, Wallstraße, Kleine Mühlenwallstraße, ZOB, Kirchstraße, Lambertshof, Hoher Wall, Friedhofstraße, Georgswall, Bürgermeister-Müller-Platz, Bürgermeister-Hippen-Platz, Hafenstraße, Schloßplatz, Bahnhofstraße, Philosophenweg, Marktpassage, Carolinengang, Sparkassenpassage, Brandgasse
- Straßen, die den Innenstadtring umschließen:
Große Mühlenwallstraße, Fischteichweg, Julianenburger Straße, Von-Jhering-Straße
- Bereich Hafen:
Großes Setz, Hafenplatz, Hasseburger Straße, Tannenbergstraße
- Weitere Bereiche:
Bürgermeister-Anklam-Platz (Stadthalle/Caro), Pferdemarkt, Parkplatz der Sparkassen-Arena
- d) Für die Gemeinde Krummhörn in der Ortschaft Greetsiel in der Sielstraße, Am Markt, Am Neuen Deich, Kalvarienweg, Mühlenstraße, Schatthäuser Weg und im Hafenbereich sowie in der Ortschaft Pewsum der Drostentplatz und der ZOB/Cirkensastraße.
- e) Für die Gemeinde Baltrum alle öffentlichen Straßen, die Strandpromenade mit Kuckucksdüne, der Nordstrand inkl. Strandmauer und Südstrand, der Hafenbereich und die beiden Aussichtsdünen.

2. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 7 b Abs. 1 S. 1 und 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

3. Vollziehbarkeit

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Im Kreisgebiet herrscht somit derzeit eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und seinen Varianten.

Das Corona-Virus manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist höchst infektiös. Die Übertragung erfolgt durch eine Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Bei Zusammenkünften an Orten, an denen sich Personen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Corona-Virus SARS-CoV-2 eröffnet.

Es gilt daher, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen.

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen kommt es gewöhnlich zu Ansammlungen von Menschen.

Dies soll vermieden werden um damit die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Zugleich soll eine zusätzliche Belastung des Krankenhauses vermieden werden, indem es nicht wie sonst an Silvester der Behandlung von Verletzungen infolge der Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen bedarf.

Ebenso sollen die bereits sehr stark beanspruchten Kapazitäten von Feuerwehr und Rettungsdiensten entlastet sowie Einsatzkräfte vor weiteren Gefährdungen hinsichtlich Infektionen geschützt werden.

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf § 7 b Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Gemäß § 7 b Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ist in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3 a SprengG, auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen zur Vermeidung von Ansammlungen von Menschen, untersagt. Die Landkreise legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen im Sinne des Satzes 1 fest.

An den festgelegten Örtlichkeiten ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei hohem Personenaufkommen der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Es handelt sich hierbei um zumeist hoch frequentierte Bereiche. Insoweit ist eine entsprechende Regelung für diese Örtlichkeiten zwingend zu treffen.

Über die genannten Örtlichkeiten hinaus wird auf § 23 Abs. 1 1. SprengV⁶ hingewiesen. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Diese Allgemeinverfügung gilt in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Regolin

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Sprengstoffgesetz (SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518),

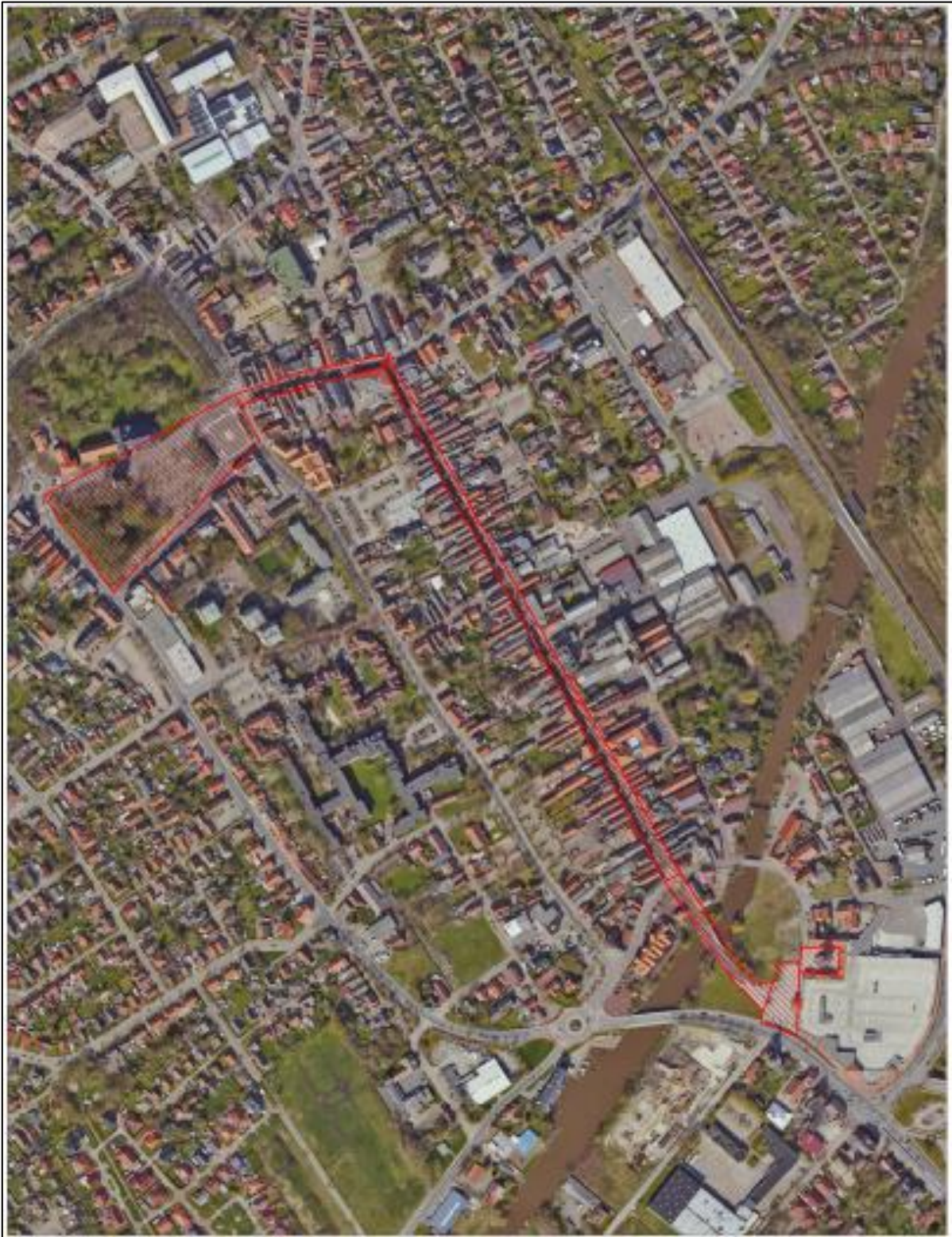
⁵ Straßenverkehrsordnung (StVO) v. 06.03.2013 (BGBl. I S. 367),

⁶ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Warnstufe 2
für das Gebiet des Landkreises Aurich**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Warnstufe 2 für das Gebiet des Landkreises Aurich wird mit Wirkung vom 24.12.2021, 00:00 Uhr aufgehoben.

Begründung

Ab Freitag, den 24.12.2021, 00:00 Uhr, gilt die gemäß § 3 Abs. 5 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-VO¹) vom Land Niedersachsen landesweit festgestellte Warnstufe 3.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG²).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage
Regolin

¹ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Maßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) v. 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember (Nds. GVBl. S. ...)

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

**Jahresabschluss 2020
der Pflege- und Betreuungszentren GmbH
Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus in ihrer Sitzung am 20.12.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 159.465,25 € ab. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzverlust zum 31.12.2020 von 2.653.169,30 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 12.10.2021 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Pflege- und Betreuungszentren GmbH Helenenstift und Johann-Christian-Reil-Haus, Hage, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2021 bis 05.01.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 21.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2020
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 355.984,95 € ab. Der Jahresüberschuss wird nach Abzug der Verzinsung

des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 € (4 % des festgesetzten Kapitals in Höhe von 409.033,50 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 29.07.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2021 bis 05.01.2022 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 21.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich
- Verschiebung der Einführung der elektronischen Kommunikation als
Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022) –**

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes am 09.11.2021 beschlossen und am 16.11.2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 43 Seite 732) öffentlich bekannt gemacht. Die neue NBauO tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Gesetz soll insbesondere ein Beitrag dazu geleistet werden, die Digitalisierung in Niedersachsen voranzutreiben. Mit einer neuen, zentralen Regelung in § 3a NBauO wird die elektronische Kommunikation unter Verwendung eines Nutzerkontos ab dem 1. Januar 2022 zum Regelfall. Gemäß § 86 Abs. 8 NBauO 2022 kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Von dieser Möglichkeit wird hiermit Gebrauch gemacht und die Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren auf den 01. Januar 2024 festgelegt. Bis zum 01. Januar 2024 sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Dokument in Papierform zu übermitteln.

Sollten die technischen Voraussetzungen für eine Einführung der elektronischen Kommunikation zu einem früheren Zeitpunkt gegeben sein, so wird die Einführung als Regelverfahren gegebenenfalls durch eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt.

Aurich, den 20.12.2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zu dem Verbot von Feuerwerken in der Stadt Emden

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 7 b Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden legt gemäß § 7 b Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-Verordnung die nachstehenden Örtlichkeiten für das Verbot von Feuerwerken fest:
 - a. Die als Fußgängerzonen ausgewiesenen Bereiche Alter Markt, Zwischen beiden Märkten, Zwischen beiden Sielen, Am Stadtgarten,
 - b. den Neuen Markt, den Henri-Nannen-Platz, den Stephansplatz und den Rathausplatz (einschl. Stadtgarten/ Fürbringerbrunnen),
 - c. die Promenade Am Alten Binnenhafen rund um den Binnendelft mit den Straßen Alte Heringsfischerei, Am Eisenbahndock und Friedrich-Naumann-Straße im Abschnitt Am Eisenbahndock bis Doktor-Erich-Brüggemann-Ufer, Osterbutvenne und Georg-Breusing-Promenade,
 - d. den Bahnhofplatz einschließlich der Bus- und Taxenhaltestellen,
 - e. die Parkanlage Schwanenteich bis zum Wohnpark Am Schwanenteich, der Straße Kalkwarf und der Straße Am Herrentor, einschließlich des Kinderspielplatzes,
 - f. dem Friesenhügel.

Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die Allgemeinverfügung tritt sofort mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

§ 7 b Abs.1 S. 1 Nds. Corona-VO regelt, dass in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 Feuerwerke in bestimmten öffentlichen Bereichen untersagt sind. Mit dem Verbot wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 erfasst, die durch § 3a des Sprengstoffgesetzes näher bestimmt sind. Mit dem Verbot soll auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen vermieden werden, dass sich dort größere Menschenansammlungen bilden. Dadurch soll ein unkontrollierbares Infektionsgeschehen unter den sich versammelnden Menschen

verhindert werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch den ablenkenden Charakter der Veranstaltungen insbesondere die allgemeinen Abstandsregeln der Nds. Corona-Verordnung nicht konsequent eingehalten werden und damit das Entstehen unnötiger Kontakte nicht verhindert werden kann.

Auch wenn die Gefahr möglicherweise nicht unmittelbar von der das Feuerwerk durchführenden Person ausgeht, sondern zum einen von Gruppen, die diese Veranstaltung gemeinschaftlich durchführen, als auch zum anderen von Zuschauenden des Geschehens, ist es erforderlich, insoweit gegebenenfalls auch sogenannten Nichtstörern diese Aktivitäten zu untersagen, um Gruppenbildungen zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet, um eine besondere Gefahrenlage im Hinblick auf Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere die Kontrolle und Überwachung eines ungeregelten Geschehens durch Ordnungskräfte oder Polizei wäre schlichtweg ausgeschlossen.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen mit größeren Menschengruppen, in denen eine besonders erhöhte Gefährdung von umstehenden Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper gegeben ist, vermieden werden, um Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr zu entlasten und Kapazitäten des Gesundheitswesens freizuhalten.

Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere Verletzungen und auch übermäßiger Alkoholenuss führen zu in Krankenhäusern behandlungsbedürftigen Lebenssituationen. Das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem würde im erheblichen Maße zusätzlich belastet.

Gemäß § 7 b Abs. 1 S. 3 Nds. Corona-VO legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Straßen, Wege und Plätze sowie Flächen fest, an denen das Feuerwerksverbot gilt.

Die unter a. bis d. dargestellten Bereiche werden insbesondere aufgrund der zentralen Lage und der dichten Wohnbebauung am 31.12. verstärkt zum Abbrennen von Feuerwerken genutzt. Da sich im Innenstadtbereich zahlreiche gastronomische Betriebe befinden, welche von der durch das Land Niedersachsen verfügbaren Weihnachts- und Neujahrsruhe nicht erfasst sind, ist dort mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen.

Die unter e. und f. genannten Bereiche werden aufgrund der weitgehend bebauungsfreien Lage sowie einer guten Sicht über das Stadtgebiet ebenfalls zum Abbrennen von Feuerwerken am 31.12. verstärkt durch die Bevölkerung genutzt, so dass auch dort mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist.

Der Bereich, in welchem das Verbot von Feuerwerken im Sinne von § 7 b Abs. 1 Corona-VO gilt, ist durch Beschreibung und die Karte in der Anlage ersichtlich und klar abgegrenzt.

In diesen Bereichen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in der Zeit vom 31.12.2021 bis zum Ablauf des 01.01.2022 untersagt. Ebenfalls ist in der Zeit vom 31.12.2021, 21.00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 7.00 Uhr, auch das Mitführen der genannten Gegenstände in den unter a. bis f. genannten Bereichen untersagt.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die verfügbaren Verbote und Gebote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Hinweise

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Emden, 22.12.2021

gez.

Oberbürgermeister

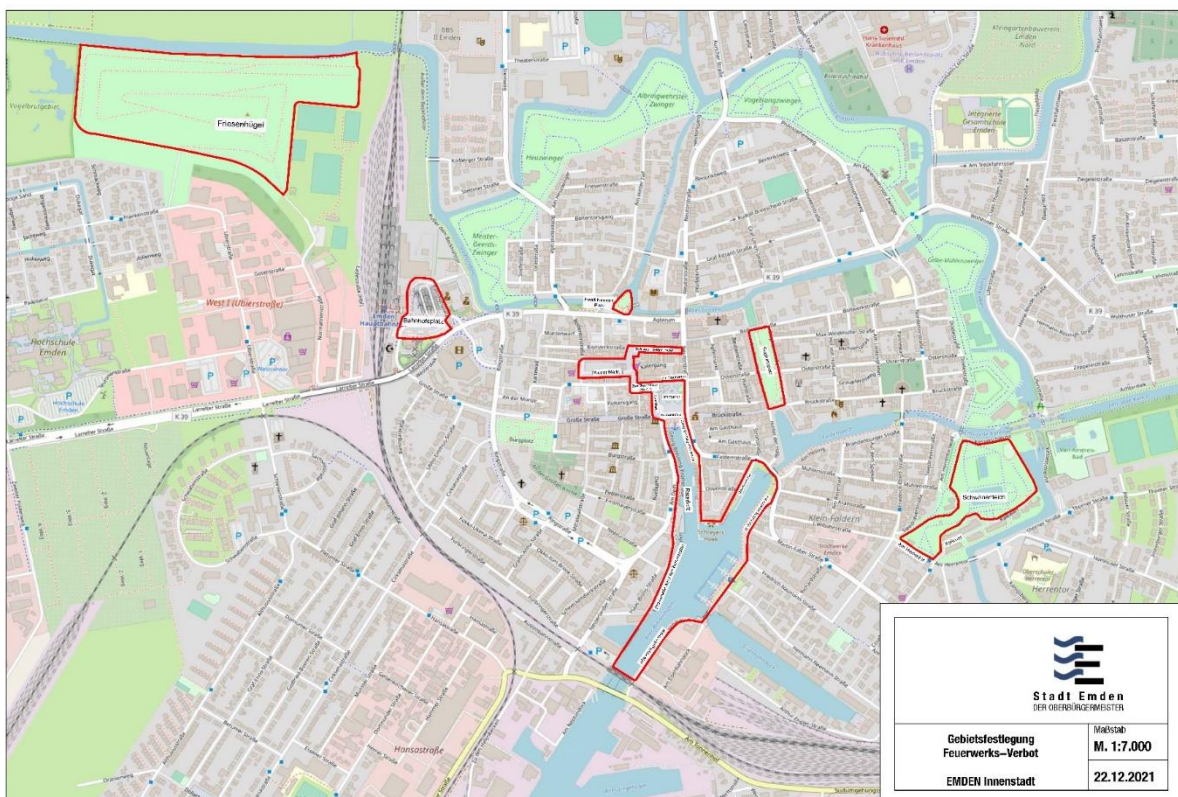
Tim Kruthoff

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 20.12.2021,

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Anlage Gebietsfestlegung Feuerwerksverbot



**7. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Emden
vom 28. Oktober 1974 in der Fassung vom 04. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Emden vom 28.10.1974 (zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2019) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch:

§ 10 Abs. 4 Satz 1

Bei der Anmeldung ist das elektronische Kennzeichen (Transponder) anzugeben.

§ 10 Abs. 4 Satz 2

Der Halter wird über den Transponder ermittelt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Emden, 16.12.2021

Stadt Emden

T. Kruithoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Norden
- Verschiebung der Einführung der elektronischen Kommunikation als
Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022) –**

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes am 09.11.2021 beschlossen und am 16.11.2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 43 Seite 732) öffentlich bekannt gemacht. Die neue NBauO tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Gesetz soll insbesondere ein Beitrag dazu geleistet werden, die Digitalisierung in Niedersachsen voranzutreiben. Mit einer neuen, zentralen Regelung in § 3a NBauO wird die elektronische Kommunikation unter Verwendung eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 S. 1 Onlinezugangsgesetz (OZG) ab dem 1. Januar 2022 zum Regelfall. Gemäß § 86 Abs. 8 NBauO 2022 kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Von dieser Möglichkeit wird hiermit Gebrauch gemacht und die Einführung der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO als Regelkommunikationsverfahren auf spätestens den 01. Januar 2024 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln.

Es wird jedoch mit einer Realisierung zu einem früheren Zeitpunkt gerechnet. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Kommunikation gegeben sind, wird die Einführung als Regelverfahren durch eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt.

Norden, den 22.12.2021

Stadt Norden

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“, Neuaufstellung**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 25.10.2021 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

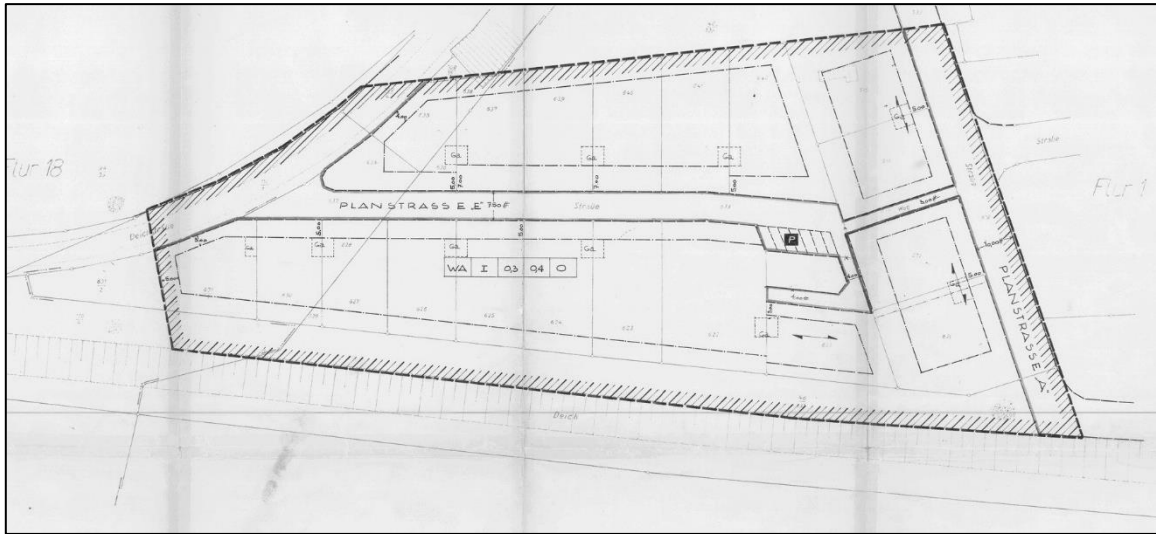
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

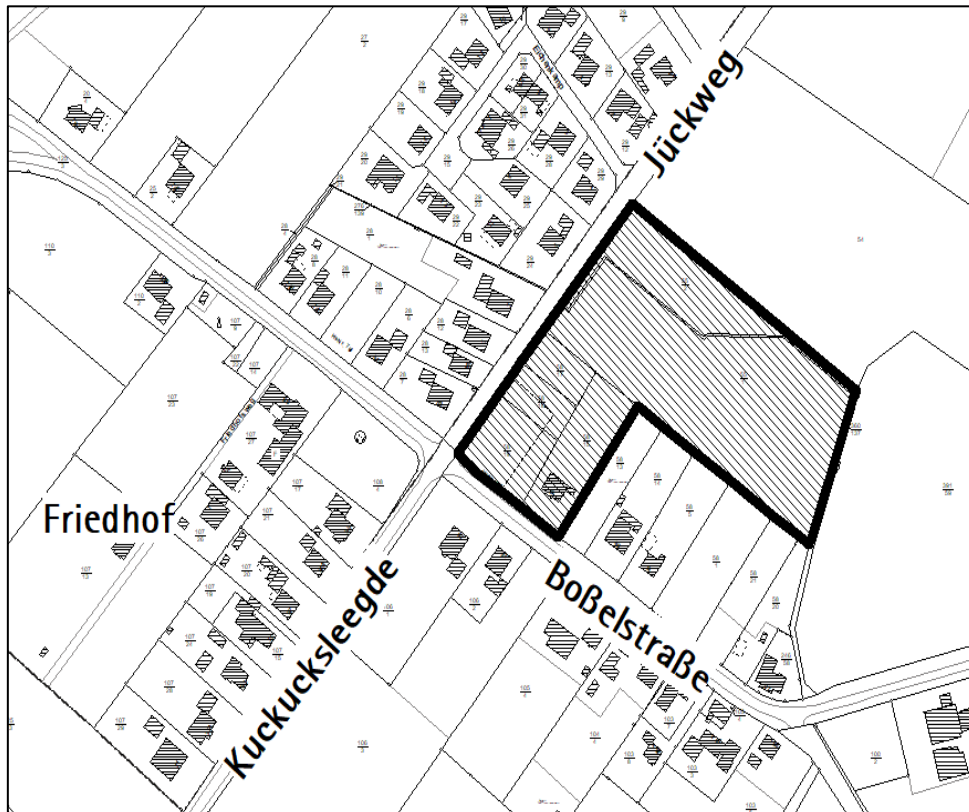
Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Fischerhafen“ tritt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Am Fischerhafen“ aus dem Jahr 1969 außer Kraft. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung des Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – und
Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1.2 – Ortskern/Boßelstraße – in der Ortschaft Akelsbarg**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – in Akelsbarg mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird eine Fläche östlich des Jückweges einer baulichen Nutzung zugeführt. Weiter wird ein Teil des Bebauungsplanes 1.2 – Ortskern/Boßelstraße – nördlich der Boßelstraße aufgehoben und durch den Bebauungsplan 1.4 ersetzt.



Der Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 1.4 – An der Alten Flumm – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

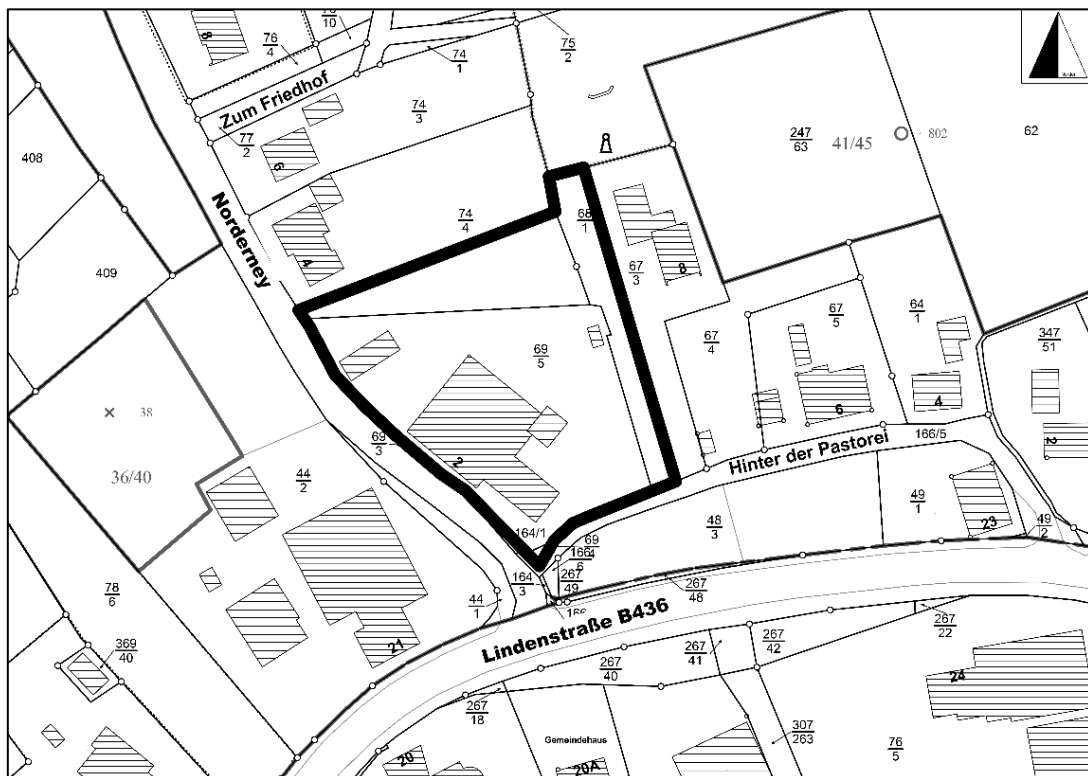
Großefehn, 23.12.2021

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung des Bebauungsplan 10.11 – Hinter der Pastorei – in der Ortschaft Strackholt

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan 10.11 – Hinter der Pastorei – in Strackholt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit örtlichen Bauvorschriften und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Durch den Bebauungsplan wird auf einer Fläche nördlich der Lindenstraße ein Mischgebiet ausgewiesen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan 10.11 – Hinter der Pastorei – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan 10.11 – Hinter der Pastorei – mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 23.12.2021

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Großefehn“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Großefehn zeigt unter rotem Wellenschildhaupt, darin drei goldene Eicheln, in Gold eine rote holländische Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben rot und gold, darin das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich“.
- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Großefehn und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts), deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 NKomVG).
- (2) Neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen,
 - Vorrangseinräumungen,
 - Rangrücktrittserklärungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen) bis zu 10.000 €
- Stundungen, Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen (ab einem Wert von 10.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet; dies gilt nicht für Vorauszahlungen und unterjährige Fälligkeiten) unbegrenzt
- Erlass von Forderungen bis zu 3.000 €
- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplans im Einzelfall bis zu 15.000 €
- Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu 500 €

§ 6 Ortschaften

- (1) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:
Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgrosbefehn und Wrisse.
- (2) In den Ortschaften Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse werden Ortsräte gewählt. In den Ortschaften Timmel und Westgrosbefehn wird ein Ortsrat mit Sitz in Timmel gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:

Akelsbarg	5
Aurich-Oldendorf	7
Bagband	5
Felde	5
Fiebing	5
Holtrop	7
Mittengrosbefehn	7
Ostgrosbefehn	9
Spetzerfehn	7
Strackholt	7
Timmel/Westgrosbefehn	7
Ulbargen	5
Wrisse	5

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Aufgaben des Orsrates:

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 u. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in Angelegenheiten nach § 94 Abs. 1 S. 2. NKomVG.

§ 7

Hilfsfunktionen des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Aussprechen von Glückwünschen an Bürgerinnen und Bürger nach den Richtlinien des Rates,
- b) Annahme von Anträgen,
- c) Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
- d) Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
- e) Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm,
- f) Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner,
- g) Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe,
- h) Durchführung von Sammlungen,
- i) Sonstige, im Einzelfall von dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind, sofern der Ortsbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss zustimmt.

§ 8

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung geregelt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (§ 85 Abs. 5 S.1 NKomVG).

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt (§ 85 Abs. 5 S. 2-6 NKomVG).

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden", verkündet bzw. bekannt gemacht (§ 11 Abs. 1 NKomVG).

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG).

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter der Adresse „www.grossefehn.de“ und Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen Zeitung“ (Ausgaben Aurich) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch den Aushang am Bürgerhaus zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 14.12.2017, zuletzt geändert mit Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 11.11.2021, außer Kraft.

Großefehn, den 16.12.2021

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Adams

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn vom 28.06.2007, zuletzt geändert mit Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn vom 19.06.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

		EUR alt	EUR neu
a)	für den ersten Hund	50,00	65,00
b)	für den zweiten Hund	90,00	120,00
c)	für jeden weiteren Hund	160,00	160,00 (unverändert)
d)	für einen gefährlichen Hund	600,00	700,00
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00	800,00 (unverändert)

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großefehn tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Großefehn, 16. Dezember 2021

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Gemeinde Großefehn

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Großefehn gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Großefehn vom 16.12.2021 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Großefehn hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 16.10.2021 in der Zeit vom 25.10.2021 bis zum 24.11.2021 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach der Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Der Lärmaktionsplan kann im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, eingesehen werden.

Großefehn, 23.12.2021

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 14 vom 07.04.2017) wird wie folgt geändert:

Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR alt (entfällt)	EUR neu
10	Vermögensverwaltung		
10.4	Ausstellungen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach dem BauGB	60,00 €	70,00 €
22	Erschließungsbescheinigungen (§ 62 Abs. 5 NBauO)		
	je Bescheinigung		
22.1	bis zu 50.000 € Baukosten	50,00 €	60,00 €
22.2	mehr als 50.000 € Baukosten	75,00 €	85,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großefehn, 16. Dezember 2021

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Adams

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Strackholt, Kreis Aurich, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch die Nachträge 1, 2 und 3 geänderten Fassung gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **03.01.2022, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand.

Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 19.12.2011 vorgelegten Flurbereinigungsplan und am 06.10.2020 vorgelegten Nachtrag 1 erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 08.09.2021 vorgelegten Nachtrag 2 wurde kein Rechtsbehelf eingelegt. Der Nachtrag 3 vom 20.12.2021 enthält lediglich Änderungen deklaratorischer Art. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.08.2008 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 21.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

gez. Meiners, PL

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.